

Art. 1 Mitglieder

- 1 Die Benennung eines Vertreters einer kantonalen Sektion erfolgt schriftlich an die Co-Präsidenten. Es ist das Protokoll des Beschlusses der Kantonalen Sektion beizufügen. Ein Wechsel ist ab angegebenen Datum oder, falls dieses fehlt, ab dem Datum der Mitteilung wirksam.
- 2 Alle Vorstandsmitglieder haben das gleiche Stimmrecht.
- 3 Unterschriftsberechtigt sind die Co-Präsidenten und der Schatzmeister jeweils einzeln.

Art. 2 Ressorts

- 1 Der Vorstand beschliesst für jedes Ressort ein verantwortliches Vorstandsmitglied und einen Stellvertreter.
- 2 Der Verantwortliche sorgt eigenständig dafür, dass alle mit dem Ressort zusammenhängenden Aufgaben erfüllt werden und trifft die dazu notwendigen Beschlüsse, soweit in seiner Kompetenz.
- 3 Der Verantwortliche kann Beauftragungen aussprechen und entziehen.
- 4 Der Verantwortliche dokumentiert seine Beschlüsse.

Art. 3 Finanzkompetenz

- 1 Die Ausgabenkompetenz liegt grundsätzlich beim Gesamtvorstand.
- 2 Jedes Vorstandsmitglied hat innerhalb des Budgets Ausgabenkompetenz bis 100 Franken pro Monat, die Co-Präsidenten und der Schatzmeister jeweils bis 500 Franken pro Monat. Mehrere Vorstandsmitglieder können ihre Ausgabenkompetenz kumulieren.
- 3 Der Schatzmeister führt Zahlungen und Erstattungen gemäss Beschlusslage autonom aus.

Art. 4 Personal

- 1 Über die Anstellung, Entlassung und Entlöhnung des Personals entscheiden die Co-Präsidenten mit dem Schatzmeister in nicht-öffentlicher Sitzung.



2 Der Schatzmeister ist der Vorgesetzte des gesamten Personals.

Art. 5 Abmeldung

1 Abgemeldete Mitglieder des Vorstandes werden bei der Berechnung von Mehrheiten und Quoren nicht berücksichtigt.

2 Es gilt als abgemeldet, wer per E-Mail oder Telefon nicht innerhalb von 5 Tagen erreichbar ist.

Art. 6 Allgemeine Beschlussfassung

1 Die Entscheide werden grundsätzlich mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst.

2 Gibt es keine Gegenrede, so gilt an der Sitzung als beschlossen, was der Sitzungsleiter vorschlägt.

Art. 7 Sitzungen

1 Die Sitzung muss mindestens eine Woche im Voraus unter Angabe von Ort, Zeit und Datum bekannt gegeben werden.

2 Mit Zustimmung aller nicht abgemeldeten Vorstandsmitglieder kann jederzeit eine ausserordentliche Sitzung abgehalten werden.

3 Die regelmässige Sitzung des Vorstandes findet online jeden zweiten Dienstag statt. Zur regelmässigen Sitzung muss nicht eingeladen werden.

Art. 7a Öffentlichkeit

1 Die Vorstandssitzung ist in der Regel öffentlich und kann live übertragen oder aufgezeichnet werden.

2 Auf begründeten Antrag eines Vorstandsmitgliedes kann ein nichtöffentlicher Sitzungsteil stattfinden.

3 Der Sitzungsleiter kann zu nichtöffentlichen Sitzungsteilen bei Bedarf weitere Personen hinzuziehen.

4 Nichtöffentlichen Sitzungsteile werden protokolliert. Das Protokoll wird nur veröffentlicht, wenn der Grund für die Nichtöffentlichkeit entfallen ist.

Art. 8 Umlaufbeschluss

1 Ein Umlaufbeschluss wird im Projects gefasst und per Email angekündigt.

2 Der Umlaufbeschluss gilt als gefasst, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder zustimmen.



Art. 9 Antragsrecht

- 1 Anträge an den Vorstand sind vorgängig mit dem zuständigen Ressortleiter zu besprechen und dann im Projects einzugeben.
- 2 Der Vorstand behandelt in der Regel nur Anträge, welche 3 Tage vor der Sitzung gestellt wurden.

